

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE SCHEGGEROTT “Brarupholz - Gastwirtschaft / Meierei“

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches

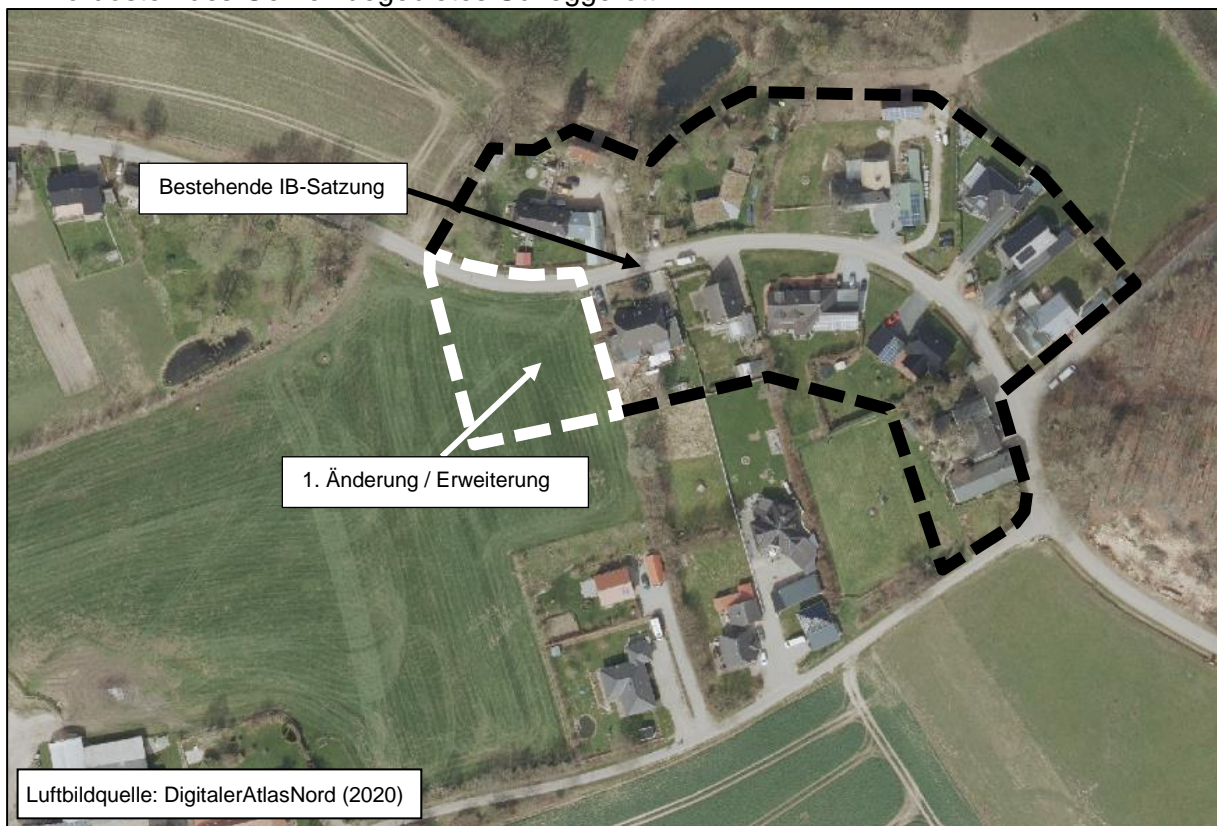
für einen Bereich südlich der Straße Brarupholz (Brarupholz 46 b und c)

Teil I - Begründung

1 Allgemeines

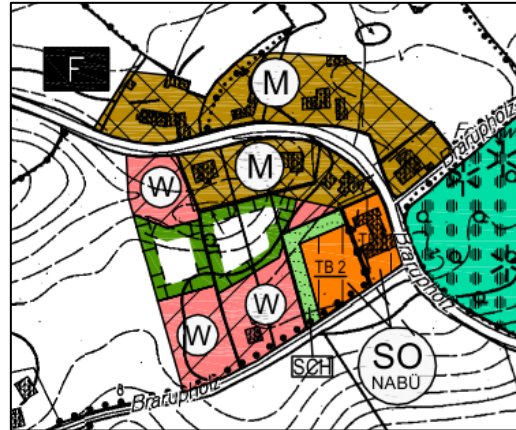
Die Satzung Gemeinde Scheggerott für den Bereich 'Brarupholz - Gastwirtschaft / Meierei' ist am 27.07.1984 rechtskräftig geworden. Die Gemeinde Scheggerott hat am 13.12.2021 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung der Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Erweiterung mit einer Größe von ca. 2.500 m² umfasst die Flurstücke 198 und 199 der Flur 2 sowie einen Teil aus Flurstück 234/4 der Flur 1, Gemarkung Brarupholz der Gemeinde Scheggerott, südlich der Straße 'Brarupholz' (Brarupholz 46 b und c) im Nordosten des Gemeindegebietes Scheggerott.



Die Fläche liegt am Ende der Straße 'Brarupholz' und ist derzeit als Grünland in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Zum östlich angrenzenden Wohngrundstück ist ein degenerierter Knick vorhanden, in Richtung Süden und Westen ist in der Örtlichkeit keine klare Abgrenzung gegeben. Nach Norden grenzt die Gemeindestraße 'Brarupholz' und gegenüberliegend ein weiteres Wohngrundstück an.

In der rechtsverbindlichen Fassung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ist der Plangeltungsbereich überwiegend als Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt; lediglich ganz im Westen liegt ein schmaler Streifen auf Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich und östlich grenzen Gemischte Bauflächen an. Im Süden grenzt der Planbereich an eine Maßnahmenfläche, die im Südwesten zu einem kleinen Teil (ca. 80 m²) in das Plangebiet hineinreicht. Diese Fläche wurde im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in Vorbereitung auf künftige Baumaßnahmen ausgewiesen; die Maßnahmen wurden aber nie umgesetzt. Die Maßnahmenfläche war u.a. als Ausgleich für die Bebauung der mit dieser Satzung überplanten Fläche vorgesehen. Der für dieses Verfahren notwendige Ausgleich wird jedoch an anderer Stelle erbracht, weshalb die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht in die aktuelle Planung übernommen wird.



Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup (1999) ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche mit einem Knick an der östlichen Flächengrenze dargestellt. Südöstlich außerhalb ist im Entwicklungsplan ein offener Konflikt über die Bauflächenausweisung aus 1999 verzeichnet.

Der Ortsteil Brarupholz hat sich großflächig verteilt beidseitig der Straße im Norden des Gemeindegebietes entwickelt. Einfamilienhäuser verschiedener Bauepochen, einzelne landwirtschaftliche Betriebe, Gehölze und Ackerflächen prägen das Orts- und Landschaftsbild. Innerhalb des rechtsverbindlichen Geltungsbereiches der bestehenden Innenbereichssatzung sind 11 Wohngebäude vorhanden, die sich ohne bauliche Lücken beidseits der Straße aneinanderreihen.

Die Gemeinde Scheggerott geht davon aus, dass der Ortsteil Brarupholz eine Ortsteilqualität besitzt (also einen Bebauungskomplex im Gebiet der Gemeinde Scheggerott darstellt, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist). Zudem lässt die Bebauung eine nach dem Siedlungscharakter angemessene Fortentwicklung zu. Der Ortsteil Brarupholz kann sich zudem in der Gemeinde Scheggerott neben den anderen Siedlungsschwerpunkten der Gemeinde als selbständige Siedlungseinheit behaupten.

Die Darstellungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Süderbrarup (genehmigt am 25.11.2009) weisen den Ergänzungsbereich als Wohnbaufläche aus. Die Bebauung der in dieser F-Plan-Änderung dargestellten südlichen Wohnbaufläche konnte aufgrund der Darstellung im F-Plan genehmigt werden und ist inzwischen ebenfalls abgeschlossen.

In der Örtlichkeit ergibt sich hierdurch heute zwischen den Grundstücken Brarupholz 28e bis 47 ein Siedlungszusammenhang (entsprechend der Darstellungen der 7., 14. und 27. F-Plan-Änderung), der ebenfalls die beiden Grundstücke dieses Planverfahrens umfasst. Der Plangeltungsbereich dieser Erweiterung der bestehenden Satzung rundet demnach die Bebauung des Ortsteiles an dieser Stelle ab und ragt in Richtung Westen nicht über den bisherigen Siedlungsrand hinaus. Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche deutlich geprägt. Durch die Umsetzung der Planung wird keine wei-

tere bauliche Entwicklung begründet oder vorbereitet, die die vorhandene Siedlung über deren Grenzen hinweg erweitert.

Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Südwestlich liegt in einer Entfernung von ca. 4,3 km das FFH-Gebiet 1324-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder'. Im Nordosten liegt das FFH-Gebiet 1325-356 'Drülter Holz' mit einem Abstand von ca. 4,8 km zum Plangebiet.

2 Ziel und Zweck der Planung

Das Satzungsgebiet 'Brarupholz - Gastwirtschaft / Meierei' ist vollständig bebaut. Die beiden westlich angrenzenden Flurstücke werden im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellt und so dem gemeindlichen Willen für eine Bebauung dieses Bereiches Ausdruck verliehen. Die Erschließung des Bereiches ist über die Gemeindestraße 'Brarupholz' vollständig vorhanden. Der Plangeltungsbereich grenzt im Norden und Osten an die bebauten Wohngrundstück des ursprünglichen Satzungsgebietes und rundet diesen insofern ab. Um eine Bebauung der beiden Grundstücke zu ermöglichen, soll der Geltungsbereich der Satzung entsprechend erweitert werden.

Für die Bebauung dieser Grundstücke liegen der Gemeinde bereits konkrete Anfragen vor.

3 Planung

Der Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung wird um die Flurstücke 198 und 199 erweitert.

Um eine Bebauung dieses Ergänzungsbereiches in der vorgesehenen Form zu ermöglichen, wird in der Planzeichnung neben dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung auch ein Baufenster festgesetzt. Das Baufenster greift in Richtung Süden die Bebauungstiefe auf den benachbarten Grundstücken auf und hält die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein. Zur Straße im Norden wird entsprechend der Bebauung in der Umgebung ein Abstand von 5 m eingehalten.

Im Süden wird das Plangebiet durch das Verbandsgewässer IV A15a des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen gequert. Zu diesem Gewässer ist ein Schutzstreifen von 7 m zu beiden Seiten von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Bodenauftrag freizuhalten. Der Abstandsstreifen wird in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenze hält diese Abstände ein.

Der zum östlich angrenzenden Wohngrundstück vorhandene Knick wird rechtlich entwidmet und entsprechend ausgeglichen, sodass dieser zukünftig nicht mehr als geschütztes Biotop zu bewerten ist. Das Erhaltungsgebot der Anpflanzung wird als Festsetzung in die Satzung übernommen.

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen. Eine Bebauung im Planbereich muss sich in die nähere Umgebung einfügen. Da in der näheren Umgebung nur Einzelhäuser auf ortstypischen Grundstücken vorhanden sind, können hier keine großen Baukörper entstehen, die mit dem Schutz des Landschaftsbildes nicht verträglich wären.

Soweit für das Satzungsgebiet keine Vorgaben getroffen worden sind, unterliegen bauliche Maßnahmen der Beurteilung nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

Die Erschließung ist über die bestehende Straße 'Brarupholz' vorhanden.

Die Ver- und Entsorgung ist in der Gemeinde Scheggerott vorhanden:

Wasser

durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln.

Elektrizität und Gasversorgung

durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Abwasserbeseitigung

durch Einzelkläranlagen und Gemeinschaftsteichanlagen, die in die Vorflut des Wasser- und Bodenverbandes ableiten.

Die Entwässerung (SW u. RW) der beiden Grundstücke ist spätestens im Bauantrag genau zu beschreiben und im Lageplan darzustellen.

Für den Einbau einer Kleinkläranlage ist wasserrechtlicher Antrag zu stellen, der zusammen mit dem Bauantrag einzureichen wäre.

Die Einleiterlaubnis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. In den Entwässerungslageplan für die Grundstücke ist ebenso die Ableitung des Niederschlagswassers in die Verbandsleitung darzustellen.

Niederschlagswasser

kann voraussichtlich nicht auf den Grundstücken versickert werden. Im Rahmen des Planverfahrens wurde durch das Büro Haase+Reimer aus Busdorf im Mai 2022 ein Regenwassertankkonzept erstellt und in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Das Entwässerungskonzept für Regenabflüsse der erweiterten Innenbereichssatzung sieht für das auf den gepflasterten Zufahrten und Dachflächen der 2 Grundstücke anfallende Niederschlagswasser jeweils über eine Einleitung in die südlich verlaufende Verbandsleitung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen vor. Der Anschluss erfolgt je über einen Übergabeschacht und Anschlussleitung DN 150 mm auf dem Grundstück. Das Oberflächenwasser wird mit max. 1 l/s pro Grundstück gedrosselt eingeleitet.

Das Oberflächenwasser auf den Pflasterflächen der Terrassen und Wege wird über die quergeneigten Oberflächen den Rasenrandflächen zur Flächenversickerung zugeleitet.

Somit erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers mittels Flächenversickerung einschl. Verdunstung und Abfluss über Rückhaltung in den RW-Kanal.

Abfallbeseitigung

Für die Hausmüll- und Abfallbeseitigung gelten die ortsrechtlichen Regelungen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird verwiesen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen hingewiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste, durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn

Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).

- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigelegten Broschüre 'DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)' zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Scheggerott durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

4 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen durch die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe auf den Plangeltungsbereich wurde im April 2022 durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zur Geruchsmission erstellt. Die Stellungnahme kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Nach der TA Luft ist in der Regel die belastungsrelevante Kenngröße von 0,15 bzw. entsprechend 15 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Dorfgebiet und die belastungsrelevante Kenngröße von 0,10 bzw. entsprechend 10 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Wohngebiet einzuhalten. Die im Juni 2021 durch Änderung der BauNVO eingeführten „Dörflichen Wohngebiete“ werden aufgrund der Beschreibung in der BauNVO hinsichtlich der Geruchsmissionen einem Dorfgebiet gleichgesetzt.

Wohnhäuser im Außenbereich sind gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 - 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 - 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach der TA Luft ist es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Ein-

zelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen".

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der TA Luft auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen - bis hin zu Punktbetrachtungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 25 m x 25 m reduziert.

Das grafische Ergebnis ist im Kapitel 10 [der Stellungnahme] in Höhe der zu erwartenden belastungsrelevanten Kenngröße unter Berücksichtigung des tierartspezifischen Faktors dargestellt worden. Die in dem Bereich des Anbaus ermittelten belastungsrelevanten Kenngrößen (nach TA-Luft gerundet) liegen zwischen 0,03 und 0,05 bzw. 2,5 % und 4,8 % der gewichteten Jahresstunden. Somit wird nicht nur der Immissionswert von einem Dorfgebiet von 0,15 sondern auch der Immissionswert von einem Wohngebiet von 0,10 sehr deutlich unterschritten.

Gegenüber der 1. Änderung und Erweiterung der Satzung für Wohnbebauung der Gemeinde Scheggerott für den betrachteten Bereich in dem Ortsteil Brarupholz, bestehen hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach TA-Luft keine Bedenken.

5 Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 9 Abs. 1a BauGB

Es lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des Baugesetzbuches genannten Schutzgüter erkennen. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Satzung nicht begründet.

Für die beiden zusätzlichen Grundstücke ist bei einem angenommenen Eingriff in bisher unversiegelten Grund und Boden mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsflächenbedarf von 407 m² ermittelt worden. Die Gemeinde verfügt nicht über geeignete Ausgleichsflächen. Der Ausgleich wird daher über das beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Ökokontos mit dem Aktenzeichen 661.4.03.038.2019.00 zur Verfügung gestellt.

Im östlichen Plangebiet befindet sich ein nach § 21 LNatSchG geschützter Knick, der künftig zwischen der Bebauung liegen wird. Der Knick wird im Zuge der Planung rechtlich entwidmet und im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Die notwendigen 40 m Knickausgleich werden über das beim Kreis Schleswig-Flensburg geführte Knickökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.016.2017 zur Verfügung gestellt.

6 Hinweise

Immissionsschutz

Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'.
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz:

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement:

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Scheggerott nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein deshalb 14 Tage zuvor mitzuteilen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt,

und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Gewässerschutz

Jegliche Beeinträchtigung der Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Angelter Auen, auch während der Bauzeit, ist dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicherzustellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

Schutz der Insektenvielfalt

Das „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ wurde ergänzt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Eine fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung ist im Plangebiet zu verwenden. Dabei wird insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hingewiesen.

Teil II – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Gemeinde Scheggerott plant die 1. Änderung der Satzung Brarupholz zur Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Mit der Aufstellung der Satzung wird eine bisher dem Außenbereich zuzuordnende Fläche als Innenbereich festgelegt.

Inhalte dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) zur Ergänzungssatzung sind die Darstellung des Bestandes auf der Fläche der Satzung, die Bilanzierung von möglichen Eingriffen und von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Grüngestaltung und der Umsetzung der Ausgleichsflächen. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Aspekte des § 44 BNatSchG und die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten Inhalte des LFB.

a Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und des Planungsverbandes Süderbrarup (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst dargestellt:

Laut **Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein** (Fortschreibung 2021) liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Weitere Darstellungen sind nicht enthalten.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) stellt den Ortsteil Brarupholz als ländlichen Raum dar. Das Plangebiet liegt am Rand eines großflächigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im südöstlichen Nahbereich wird ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

In der Teilaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum I - Kapitel 5.8 Windenergie an Land (2020) sind im Umkreis von mind. 5,0 km keine Vorranggebiete für die Windkraft verzeichnet.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (2020) sind in Karte 1 im Nahbereich des Plangebietes Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verzeichnet. Es handelt sich um eine Verbundachse nordwestlich und einen Schwerpunktbereich südöstlich des Ortsteils Brarupholz. In Karte 2 wird das Plangebiet in einem Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Karte 3 enthält für das Plangebiet keine Darstellungen. Im Nahbereich sind Waldflächen sowie klimasensitive Böden dargestellt.

In der rechtsverbindlichen Fassung des **Flächennutzungsplanes** des Planungsverbandes Süderbrarup ist der Planbereich überwiegend als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Das westliche Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Im Süden grenzt der Planbereich an eine Maßnahmenfläche, die im Südwesten zu einem kleinen Teil (ca. 80 m²) in das Plangebiet hineinreicht. Diese Fläche wurde im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in Vorbereitung auf künftige Baumaßnahmen ausgewiesen; die Maßnahmen wurden aber nie umgesetzt. Die Maßnahmenfläche war u.a. als Ausgleich für die Bebauung der mit dieser

Satzung überplanten Fläche vorgesehen. Der für dieses Verfahren notwendige Ausgleich wird jedoch an anderer Stelle erbracht, weshalb die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht in die aktuelle Planung übernommen wird.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche mit einem Knick an der östlichen Flächengrenze dargestellt. Südöstlich außerhalb ist im Entwicklungsplan ein offener Konflikt über die Bauflächenausweisung aus 1999 verzeichnet.

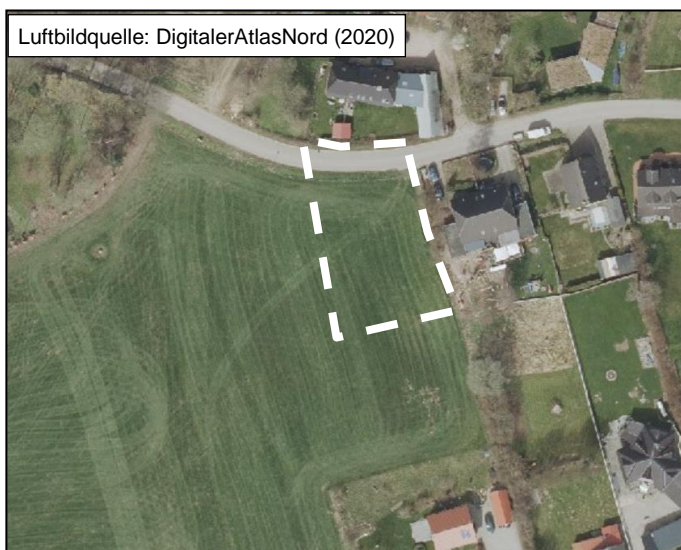
b Bestand

Das Gemeindegebiet Scheggerott liegt im östlichen Hügelland nördlich der Schlei. Die Landschaft Angelns ist geprägt durch eine intensive Reliefbewegung, durch relativ kleingliedrige landwirtschaftlich genutzte Flächen, durch ein dichtes Knicknetz und durch eingestreute Laubwaldflächen.

Der Ortsteil Brarupholz liegt laut geologischer Karte des Landwirtschafts- und Umweltatlases (LLUR) im Bereich weichseleiszeitlich bedingter Grundmoränen. Hier herrschen die Bodenarten Sand und Lehm vor, die eine flächenhafte Ackernutzung ermöglichen. Als Leitbodentyp hat sich laut Bodenübersichtskarte (LLUR, Maßstab 1 : 250.000) in dieser Landschaftseinheit verbreitet Pseudogley-Parabraunerde aus dem anstehenden Lehm entwickelt.

Der Ortsteil Brarupholz hat sich nördlich des Hauptortes Scheggerott an der Straße ‚Brarupholz‘ zwischen zwei Waldflächen entwickelt. Einfamilienhäuser verschiedener Bauepochen prägen das Ortsbild. Im Nahbereich sind in Einzellage mehrere Hofstellen angesiedelt.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Das südliche Plangebiet wird von der Rohrleitung A15a des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen gequert.



Das Plangebiet wird derzeit als Weidegrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt westlich der bereits vorhandenen Bebauung, südlich der Straße ‚Brarupholz‘.

Nördlich der Straße befindet sich ein weiteres Wohnhaus. Somit wird die Erweiterungsfläche im Norden und Osten von der vorhandenen Bebauung eingerahmt.

Westlich und südlich befinden sich die nicht überplanten Teile des Grünlandes. Im südlichen und westlichen Nahbereich sind zudem weitere bebaute Grundstücke vorhanden.

Südöstlich befinden sich in einer Senke eine Nitrophytenflur (Dominanz von Brennnessel) sowie am ansteigenden Gelände eine weitere Grünlandfläche.

Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Grünlandflächen südlich und südöstlich des Plangebietes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. In der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschrieben, dass die Fläche südlich des Plangebietes als Ausgleichsfläche für die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Bebauung im Ortsteil Brarupholz genutzt werden sollte und der natürlichen Sukzession zu überlassen ist.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen. Unmittelbar nördlich der Grundstücke verläuft die Straße ‚Brarupholz‘, über die die Grundstücke erschlossen werden können. Das Plangebiet ist von dieser Straße sowie von der südlich verlaufenden Straße aus offen einsehbar.

Biototypen des Plangebietes

Im November 2021 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biototypen. Die nachfolgend dargestellten Biototypen sind entsprechend der „Standardliste der Biotypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2021) aufgeführt.

Artenarmes Grünland (GAy)

Das Plangebiet wird aktuell als Weidegrünland (Rinderkoppel) intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche dominiert Weidelgras als Bewuchs. Vereinzelt sind Löwenzahn und Behaartes Schaumkraut auf der Fläche anzutreffen. Nach Süden fällt das Gelände deutlich ab.

Knick (HWy)

An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein degenerierter Knick, der isoliert zwischen der Rinderkoppel und dem östlich außerhalb gelegenen Wohngebäude liegt. Auf dem degenerierten Knickwall stocken einzelne Haselsträucher sowie wenig Weide und Schwarzer Holunder. Der lückige Strauchbewuchs wird von Brombeersträuchern ergänzt. Aufgrund seines vorgefundenen Zustandes weist der Knick keine besonders hohe Wertigkeit auf. Der Knick ist gem. § 21 LNatSchG ein geschütztes Biotop.

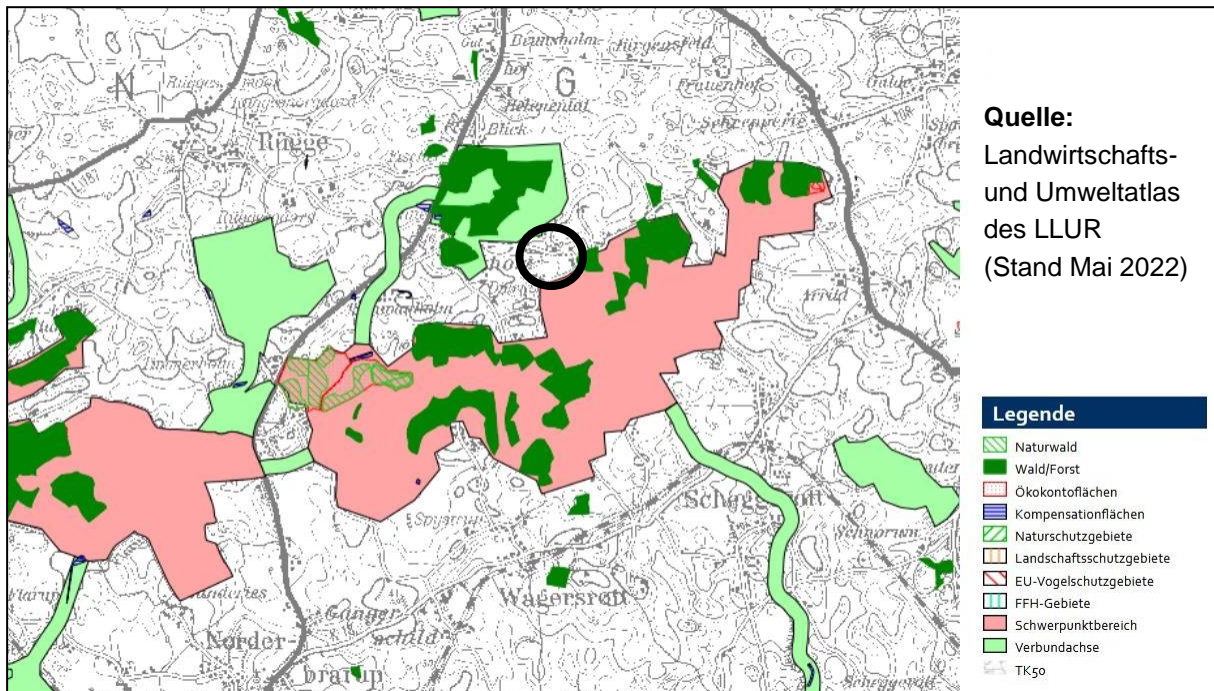


Bewertung: Die oben beschriebene Grünlandfläche weist aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Strukturarmut keine besondere Lebensraumeignung oder Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Entsprechend des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-

recht“ vom 09.12.2013 ist sie mit einer **allgemeinen Bedeutung** für den Naturschutz zu bewerten.

c Schutzverordnungen und gesetzliche Bindungen

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind von der Planung nicht direkt betroffen. Südwestlich liegt in einer Entfernung von ca. 4,3 km das FFH-Gebiet 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“. Ca. 4,8 km östlich befindet sich außerdem das FFH-Gebiet 1325-356 „Drülter Holz“. Aufgrund der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Bodenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes und aufgrund der gegebenen Entfernungen sind Verschlechterungen bezüglich der Erhaltungsziele dieser Gebiete auszuschließen.



Ausweisungen nach **§§ 23 bis 29 BNatSchG** sind gemäß den oben wiedergegebenen Darstellungen aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein auf der Planfläche und in deren Nahbereich nicht vorhanden.

Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** sind ebenfalls nicht direkt betroffen. Ca. 110 m südlich des Plangebietes befindet sich der Schwerpunktbereich Nr. 559 „Tieftaulandschaft bei Saustrup“. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) wird für diesen Schwerpunktbereich folgendes Entwicklungsziel beschrieben: „*Im Westen Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände; im Ostteil Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit kleinräumigem Wechsel von kleineren naturnahen Laubwäldern und naturnahen, offenen bis halboffenen Biotoptypen auf nassen bis mittelfeuchten Standorten*“.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Plangebiet mit dem degenerierten Knick an der östlichen Plangebietsgrenze vorhanden. Weitere geschützte Biotope wurden nicht vorgefunden. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) enthält keine Darstellungen für das Plangebiet oder die angrenzenden Flächen.

Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden und grenzen auch nicht an das Plangebiet an. Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich ca. 110 m östlich sowie ca. 370 m nordwestlich.

d Geplante Eingriffe

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bisher dem Außenbereich zuzuordnende Flächen als Innenbereich festgelegt. Hier sollen vorhandene, baulich genutzte Flächen durch die Ausweisung von zwei weiteren Baugrundstücken, für die eine Einzelhausbebauung bei ortsüblicher Bauweise nach § 34 BauGB vorgesehen ist, maßvoll erweitert werden. Das Plangebiet wird aktuell als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Im Zuge der Bebauung kommt es zu folgenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG:

- Versiegelung von Bodenfläche durch den Bau von Gebäuden, Stellplätzen, Zufahrten usw.
- Heranrücken der Wohnbebauung an einen geschützten Knick.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses.
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die zusätzliche Bebauung.

Diese Eingriffe sind gem. § 15 BNatSchG nach Möglichkeit zu vermeiden, zu mindern, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Eine Minderung der geplanten Eingriffe wird durch folgende Maßnahmen erzielt:

- Der Planbereich liegt in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung.
- Neue Gebäude müssen sich in die Umgebung einpassen (§ 34 BauGB).
- Entwidmung des vorhandenen Knicks.
- Gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in einen Vorfluter.

e Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um eine Fläche, die am Rand der Bebauung des Ortsteils Brarupholz liegt und derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt wird. Als potenzieller Lebensraum für heimische Brutvögel ist im Wesentlichen der Knick am östlichen Rand des Plangebietes anzunehmen.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der zusätzlichen Bebauung am Rand des bereits baulich genutzten Bereiches des Ortsteils Brarupholz Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus Ergebnissen einer Begehung im November 2021. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR (Stand November 2021) abgefragt. Für den Planbereich und die angrenzenden Flächen liegen keine Hinweise vor.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und die Gehölze an der östlichen Plangebietsgrenze. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht vorhanden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Bei der Begehung fand auch eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb des Vorhabengebietes statt. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitataignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes selbst kann aufgrund der vorgefundenen Strukturen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als unterdurchschnittlich bewertet werden. Potentielle Lebensräume bieten die Knickgehölze an der östlichen Grenze des Plangebietes. Die Fläche ist durch die Nutzung und die Störungen durch den Menschen vorbelastet.

Säuger

Alte Bäume oder Gebäude als Teillebensräume für Fledermäuse (z.B. Stammausrisse oder Rindenspalten als Raum für Tagesverstecke oder Wochenstuben) sind im Planbereich nicht vorhanden. Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere). Als einziger Gehölzbestand ist der degenerierte Knick im östlichen Plangebiet zu nennen. Dieser weist aufgrund seiner Strukturarmut sowie der Störung durch die angrenzende Wohnbebauung keine Lebensraumeignung für die Art auf. Das bekannte Verbreitungsgebiet der Haselmaus liegt in Schleswig-Holstein zudem vor allem im Südosten (LLUR 2018), sodass insgesamt eine Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden kann.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter, Wolf, Biber, Wald-Birkenmaus) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der bekannten Verbreitungssituationen ebenfalls ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Rastvögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtliche Wert ge-

bende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen und die intensive Nutzung der Fläche lassen ein Vorkommen von einzelnen Brutvögeln lediglich im Bereich des degenerierten Knicks erwarten. Nester wurden im unbelaubten Zustand der Gehölze nicht festgestellt. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2010	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten stehen (RL SH 2010). Bundesweit gelten Feldsperling sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ ist in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik der Hänfling eingestuft (RL BRD 2021). Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestands-

dichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches und der anthropogenen Nutzung wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen, als in der Potentialanalyse darstellt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks wichtige Teillebensräume. Das Plangebiet weist aufgrund der wenigen Gehölzstrukturen und der Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung keine besondere Eignung als Bruthabitat auf. Bei den im Plangebiet anzutreffenden Vogelarten handelt es sich daher vor allem um Nahrungsgäste, die geeignete Brutplätze im Umfeld finden. Offene Flächen sind potentielle Lebensräume für Offenlandarten wie Fasan oder Goldammer.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als typisches Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Angeln als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. In den LANIS-Daten des LLUR sind im Umfeld der Ortschaft Brarupholz verschiedene Nachweise über Laubfroschvorkommen enthalten (2002, 1997). Aufgrund der fehlenden Gewässer im Plangebiet sind Auswirkungen auf die Art und andere streng geschützte Amphibien auszuschließen. Streng geschützte Libellenarten, Fische, Weichtiere sowie der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund der fehlenden Gewässer ebenfalls auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Planbereichs sowie die umliegende Wohnbebauung. Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Arten der Roten Liste wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die LANIS-Daten des LLUR (Stand

November 2021) enthalten ebenfalls keine Hinweise. Weitere Betrachtungen sind bezüglich geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Insgesamt gehen keine bedeutsamen Lebensräume durch die Planung verloren. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten beschränkt sich im Wesentlichen auf den vorhandenen Knick, in den heimische Brutvögel erwartet werden können. Der Knick wird als Grünstruktur erhalten und kann weiterhin als Lebensraum genutzt werden. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Planung nicht notwendig.

Beleuchtung

Im Hinblick auf das „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ und den damit geplanten § 41a BNatSchG „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Eine fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung ist im Plangebiet zu verwenden. Dabei wird insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hingewiesen.

f Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung erfolgt nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ vom 09.12.2013. Die Eingriffsfläche wird bislang intensiv als Weidegrünland genutzt. Die Lebensraumeignung ist als unterdurchschnittlich zu bewerten. Damit weist die Fläche eine **allgemeine Bedeutung** für den Naturschutz auf.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der vorgefundenen Lebensräume im Plangebiet nicht zu erwarten. Europäische Vogelarten sind insbesondere in den Knickgehölzen am östlichen Rand der Fläche nicht auszuschließen. Der Erhaltungszustand der zu erwartenden Arten ist landesweit jedoch als günstig zu bewerten. Zudem weisen diese Arten eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen auf. Während der Bautätigkeiten kann es aufgrund der ungewohnten Störungen dennoch zu zeitlich begrenzten Scheuchwirkungen kommen. Geeignete Ausweichlebensräume sind im Nahbereich jedoch vorhanden (z.B. Knicks, Siedlungsgrün, Wald). Nach Beendigung der Bautätigkeiten stehen die Gehölze wieder als Lebensraum zur Verfügung. Zudem können mit dem Siedlungsgrün weitere Lebensraumstrukturen für heimische Brutvögel im Plangebiet entstehen.

Weitergehende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften sind nicht zu erwarten.

Der nach § 21 LNatSchG geschützte Knick kann in dem kleinflächigen Plangebiet nicht mit den notwendigen Mindestabständen berücksichtigt werden. Zudem wird der Knick zukünftig zwischen zwei Wohngrundstücken liegen, wodurch weitere Beeinträchtigungen verursacht werden können. Daher wird der Knickabschnitt rechtlich entwidmet und als Grünstruktur ohne gesetzlichen Biotopschutz an der östlichen Grenze des Plangebietes verbleiben. Gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ wird für die Entwidmung des ca. 40 m langen Knicks ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 notwendig. Der Knickaustausch wird über das Knickökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.016.2017 erbracht.

Schutzgut Boden

Der oben genannte Runderlass geht bei der Ermittlung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Versiegelung der Baugrundstücke aus. Diese Versiegelung wird entsprechend der vorhandenen Versiegelung auf Grundstücken im Nahbereich des Baugrundstücks ermittelt, da sich neue Gebäude gem. § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB in die nähere Umgebung einpassen müssen.

Für die geplanten Grundstücke wird eine ortstypische Grundflächenzahl von 0,25 als Maßstab für die Versiegelung und damit für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße angenommen. Eine konkrete Grundflächenzahl ist in der Satzung nicht vorgesehen.

Diese Grundflächenzahl von 0,25 ist für Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % zu überschreiten. Daher wird für die Ermittlung der maximal möglichen Versiegelung eine Fläche von 25 % + 12,5 % = 37,5 % der Baugrundstücke angesetzt.

Die bebaubare Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 2.170 m². Daher ist eine maximale Versiegelung der Flächen von 2.170 m² x 0,375 = 814 m² möglich. Der Runderlass sieht für die maximale Versiegelung von Bodenfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einen Flächenausgleich im Verhältnis von 1 : 0,5 vor. Hierdurch berechnet sich die Größe der notwendigen Ausgleichsfläche wie folgt: 814 m² x 0,5 = 407 m².

Dieser Ausgleich wird im Rahmen des beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Ökokontos Az. 661.4.03.038.2019.00 erbracht. Das Ökokonto der Fa. ecodots GmbH wurde auf dem Flurstück 102/1, Flur 3, Gemarkung Schwackendorf und Gemeinde Hasselberg eingerichtet. Die vormals ackerbaulich genutzte Fläche wurde dauerhaft aus der intensiven Nutzung genommen und mit Regiosaat angesät. Sie wird nun als artenreiches Grünland extensiv gepflegt. Als zusätzliche artenschutzrechtliche Aufwertungsmaßnahmen für heimische Tierarten (v.a. Amphibien und Brutvögel) sind auf der Ökokontofläche Gräben abgeflacht und Stillgewässer sowie eine Streuobstwiese mit heimischen Obstbäumen angelegt worden. Neue Knickstrukturen schaffen weitere Lebensräume und Biotopverbindungen.

Aus dem Ökokonto wird eine tatsächliche Fläche von 287 m² als Ausgleich für die Eingriffe im Rahmen dieser 1. Änderung und Erweiterung der Satzung der Gemeinde Scheggerott beansprucht. Dieser reduzierte Flächenausgleich ergibt sich aus dem Ausgangszustand der Fläche, welche als Acker ein besonders hohes ökologisches Aufwertungspotential aufwies, aus den zusätzlich durchgeführten Artenschutzmaßnahmen sowie aus der Lage an einer Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, welches durch das Ökokonto in einer agrarwirtschaftlich geprägten Landschaft flächenmäßig vergrößert und verstärkt wird.

Schutzgut Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der vorherrschenden lehmigen Böden voraussichtlich nicht auf den Grundstücken versickert werden. Im Rahmen des Planverfahrens wurde durch das Büro Haase+Reimer aus Busdorf im Mai 2022 ein Regenwasserkonzept erstellt und in den Planunterlagen berücksichtigt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Oberflächengewässer sind von der geplanten Bebauung nicht betroffen.

Das südliche Plangebiet wird von einem Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen gequert. Gemäß Satzung des Verbandes ist beidseitig der Verrohrung ein Schutzstreifen von mind. 7,0 m frei von baulichen Anlagen, Anpflanzungen, Abgrabung und Aufschüttung zu halten.

Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planbereiches, den geringen Vorbelastungen und durch den häufig vorkommenden Wind aus überwiegend westlichen und südwestlichen Richtungen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luftqualität zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Planbereich befindet sich am Rand des Ortsteils Brarupholz und grenzt im Norden und Osten an bereits vorhandene Wohnbebauung. Südlich und südöstlich sowie im westlichen Nahbereich sind weitere bebaute Grundstücke vorhanden. Durch die Herstellung neuer Gebäude auf einer bisher als Grünland genutzten Fläche wird es zu geringen Veränderungen im Orts- und Landschaftsbildes am Rand des bebauten Ortsteils kommen. Diese werden durch das entstehende Siedlungsgrün und die ortstypische Bebauung kompensiert.

Auf eine Festsetzung zur Pflanzung einer Hecke am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes wird bewusst verzichtet. Erhebliche Einschränkungen dieser Pflanzung würden sich durch den Abstandsstreifen zum verrohrten Verbandsgewässer ergeben, welches das südliche Plangebiet quert und gem. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes von Bepflanzungen freizuhalten ist. Die Festsetzung einer gestückelten Hecke erfüllt nicht das Ziel des Schutz des Landschaftsbildes.

g Natura 2000

Im Südwesten liegt das FFH-Gebiet 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ mit einem Abstand von ca. 4,3 km zum Plangebiet. Rund 4,8 km östlich liegt das FFH-Gebiet 1325-356 „Drülter Holz“. Aufgrund dieser großen Entfernungen und der zu erwartenden Wirkfaktoren Versiegelung von Bodenfläche und Veränderung des Landschaftsbildes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete nicht zu erwarten. Eine Natura 2000-Vorprüfung entfällt daher.

h Literatur- und Quellenangaben

- AMT SÜDERBRARUP (1999): Landschaftsplan.
- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 04.05.2022].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> [Stand: 10.11.2021].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 09.03.2022]
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 5. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 20.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (o.J.),
URL: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php [Stand: 04.05.2022].
- LLUR (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung.
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 25.11.2021.
- LLUR (2021): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 6. Fassung April 2021.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.

PLANUNGSVERBAND SÜDERBRARUP: Flächennutzungsplan.

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).

DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. 2019 S. 30).

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).

Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 30.11.2021 (GVOBl. 2021 S. 1317).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. 2020 S. 352).

Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Scheggerott am gebilligt.

Scheggerott, den

.....

Bürgermeister